

B E T

E n e r g i e . W e i t e r d e n k e n

BET-Newsletter: Aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben für Sie folgende aktuellen Themen übersichtlich zusammengestellt:

- Kostenprüfung Gas: Die Rahmenbedingungen werden konkret
- Kompromissvariante im Streit um die zukünftige Datenhoheit nach Messstellenbetriebsgesetz
- Vorbereitung auf die ‚tägliche Netzkontoabrechnung Gas‘ ab dem 1. Oktober 2016
- Fristen zum 30.06.2015 nicht verpassen
- Tagesworkshop: Digitalisierung / Messstellenbetriebsgesetz

Rufen Sie uns an! Wir stehen Ihnen für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus Aachen



i. V. Micha Ries

Teamleiter Regulierung, Netzentgelte, Netzzugang

Telefon: +49 241 47062-446

Mobil: +49 173 539 29 52

E-Mail: micha.ries@bet-aachen.de

BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44

52070 Aachen

Telefon: +49 241 47062-0

Telefax: +49 241 47062-600

Kostenprüfung Gas: Die Rahmenbedingungen werden konkret

Nachdem die Bundesnetzagentur am 22.04.2016 die finale Festlegung zur Kostenerhebung Gas veröffentlicht hat, werden dem Vernehmen aus der Branche nach auch die Landesregulierungsbehörden langsam konkreter.

Für die bei der BNetzA regulierten Werke endet nun die **Frist für die Abgabe der Daten im Regelverfahren** am 1.07.2016 und im vereinfachten Verfahren am 1.09.2016. Das Nachreichen von Kostendaten oder Nachweisen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt sein. Bei einer Verspätung wird ansonsten ein Zwangsgeld angedroht.

Abzugeben sind der Erhebungsbogen (EHB) mit Daten von 2011 bis 2015, Saldenlisten (Überleitungsrechnung) von 2014 und 2015 und der Bericht nach § 28 GasNEV.

Gesonderte EHB sind abzugeben für Verpächter (Umfang 2011 bis 2015) und Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen > 5% der EOG (2014 und 2015). Dienstleistungen von nicht-verbundenen Unternehmen müssen im Bericht nach § 28 ARegV für die fünf wertmäßig größten Verträge ausführlich erläutert werden.

Auch wenn die kalkulatorische Überleitung nur für 2015 erfolgen muss, wird die BNetzA die aufwandgleichen Kosten der Jahre 2011 bis 2015 nebeneinander legen und vergleichen. Unplausibilitäten müssen dann im Anhörungsverfahren erklärt werden.

Weitere mögliche Prüfungsschwerpunkte sind:

- Dienstleistungen
- Operative Kosten
- Rückstellungen
- Tätigkeitsabschlüsse
- Überleitungsrechnung
- Umlaufvermögen
- Umsätze

Weitere Prüfungsthemen:

Zinssätze: Es ist davon auszugehen, dass der EK I Zinssatz unter 8% festgelegt wird. Wir haben hierzu bereits verschiedene Szenarien entwickelt, wonach es eine Bandbreite zwischen 6,71% und 8,08% geben könnte. Eventuell wird es zudem einen gemeinsamen Zinssatz für Strom- und Gasverteilnetzbetreiber geben.

X-Generell: Die Ermittlung des Produktivitätsfortschritts (Xgen) wird als externes Gutachten vergeben.

Abgabefristen: Aus den verschiedenen Länderkammern sind teils unterschiedliche Verfahrensweisen zu vernehmen. Einig sind die Kammern darin, die Abgabefristen zum Teil deutlich zu verlängern. So können Teilnehmer am [vereinfachten Verfahren](#) inzwischen von verlängerten Fristen zwischen dem 1.09. (BNetzA u.a.) und dem 1.12. (Baden-Württemberg) profitieren und die verlängerte Frist zur Vorbereitung, Planung, Aufbereitung und sauberen Dokumentation nutzen.

Cash-Flow-Rechnung: Nach breiter Kritik an der Pflicht zum Register im EHB (siehe auch unsere [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf § 47 EnWG) sind BNetzA und Regulierungskammern ein Stück weit zurückgerudert und lassen nunmehr auch alternative Nachweise zu. Einfacher ist es im Bundesland Bayern: neben der besagten Cash-Flow-Rechnung ist hier die Überleitungsrechnung (separater Erhebungsbogen) von vorne herein nicht erforderlich.

Weitere folgenreiche Aspekte könnten aus dem **Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom**

16.03.2016 hervorgehen. Im Zuge eines Beschwerdeverfahrens wurden eine Reihe von branchenweit strittig gestellten Punkten behandelt. So soll laut OLG Schleswig bezüglich der Bestimmung von **Umlaufvermögen und Abzugskapital** für die Bemessung der Eigenkapitalbasis bzw. der Pachtkosten die Bemessung des Umlaufvermögens 1/12 eines Jahresumsatzes und nicht der anererkennungsfähigen Netzkosten (also 1/12 der EOG) anzusetzen sein. Dies könnte im Strombereich besondere Auswirkungen vor dem Hintergrund der hier z.T. hohen Kosten aus Vergütungsverpflichtungen und Umlagen bedeuten und die Netzbetreiber in den Genuss einer künftig spürbar höheren Verzinsungsbasis bringen. Wir hatten diesen Aspekt im Übrigen bereits seit Einführung der ARegV und in sehr vielen Anhörungs- und Prüfungsverfahren angebracht.

Grundsätzlich sieht aber auch das OLG Schleswig die Darlegungspflicht der **Betriebsnotwendigkeit von Umlaufvermögen** beim Netzbetreiber. Hierzu gehört also auch die jeweilige einzelne Erläuterung der angesetzten Forderungs- und Kassenbestände.

Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass ein Zinsaufwand für **Rückstellungen für das Regulierungskonto** anzuerkennen ist und dass bei der Bestimmung der Rückstellungen für das Regulierungskonto Besonderheiten des Basisjahres zu beachten sind. Dies kann dazu führen, dass die jeweilige Rückstellung nicht in die Verzinsungsbasis eingeht, was im Einzelfall aber auch immer zu prüfen ist.

Auch die Berechnungsmethode der **kalkulatorischen Gewerbesteuer** wurde durch das OLG Schleswig festgestellt. Sie fußt auf dem von der BNetzA für die zweite Regulierungsperiode festgelegten Eigenkapitalzinssatz zur Bemessung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, wobei es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer handelt. Die unter Verwendung dieses Zinssatzes gemäß § 7 GasNEV berechnete kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung stellt aus Sicht des OLG Schleswig damit einen Betrag dar, der der Gewerbesteuer bereits unterzogen worden ist, also um die Gewerbesteuer reduziert ist. Folgerichtig muss die *kalk. Gewerbesteuer* aus dem um die Gewerbesteuer erhöhten Eigenkapitalbetrag berechnet werden. Auch diese Formel („im-Hundert-Ansatz“) wurde von uns stets vertreten und für sachlogisch erachtet.

Insgesamt sehen wir derzeit eine Vielzahl von Aspekten der Kostenregulierung im Gasbereich, die sich auch in die Erhebung im Strombereich (Basisjahr 2016) im nächsten Jahr erstrecken könnten. Rechtsfragen allerdings sehen unsere Experten stets bis zur höchstrichterlichen Entscheidung kritisch, so dass insbesondere bei Planungen mit höherer Tragweite äußerste Vorsicht geboten ist.

Haben Sie Fragen?

Ihr Ansprechpartner: [Micha Ries](#), Tel.: 0241 740 62 – 446

Kompromissvariante im Streit um die zukünftige Datenhoheit nach Messstellenbetriebsgesetz

Wir raten in unserer am 12. April 2016 veröffentlichten [Studie](#) dazu, die Verantwortlichkeiten für Validierung und Übermittlung abrechnungsrelevanter **Daten beim Verteilnetzbetreiber zu belassen**. Das im Auftrag des BDEW erstellte Gutachten kommt zu den Kernaussagen: Ein Wechsel lässt keinen Zusatznutzen erkennen, vielmehr ist die Umsetzung der zwingend neu zu implementierenden Marktkommunikationsprozesse ineffizient und für alle Beteiligten kontraproduktiv. Der eingeschränkte Zugriff des Verteilnetzbetreibers (VNB) auf die Netzzustandsdaten konterkariert das Konzept intelligenter Netze und den zunehmenden Netzsteuerungsbedarf aufgrund dezentraler Erzeugungsanlagen. Die angestrebte verbesserte EEG-Vermarktung und Bilanzkreisbewirtschaftung über die sternförmige und tägliche

Übermittlung von Einspeise- und Entnahmezeitreihen aus dem Smart-Meter-Gateway wird grundsätzlich positiv bewertet, lässt sich aber auch auf anderen Wegen erreichen.

Dazu schlagen wir im Gutachten als konkrete Alternative vor, **abrechnungsrelevante Daten über die „zentrale Datendrehscheibe VNB“** (Standpunkt VNB) und **betriebsrelevante Daten über die „sternförmige Datenübermittlung“** (Entwurf Messstellenbetriebsgesetz) an berechnete Stellen zu schicken. Dadurch können die bewährten Marktkommunikationsprozesse und die bestehenden EDV-Systeme kosteneffizient weiterentwickelt und so die neuen Anforderungen schneller in die Praxis umgesetzt werden.

Basis dieses Vorschlags ist u.a. eine **verkürzte MaBiS-Frist** für die abrechnungsrelevanten Daten von heute monatlich auf zukünftig täglich für den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB, Konzept „zentrale Datendrehscheibe“). Damit stehen dem ÜNB täglich die aggregierten Zeitreihen zur Verfügung, die er zur Optimierung seiner Einspeiseprognose und zur Vermarktung von EEG-Anlagen benötigt. Gleiches gilt für die Bilanzkreisverantwortlichen, die - im Gegensatz zum Entwurf des Messstellenbetriebsgesetzes - dann auch täglich die Summenzeitreihen der Standardlastprofilkunden erhalten. Dass dieser „Quantensprung“ realistisch ist, beweisen die heute bereits nach dem analytischen Verfahren täglich bilanzierenden Strom- und die branchenweit zur täglichen Allokation verpflichteten Gasnetzbetreiber. Davon losgelöst ist der ggf. auch untertägige Zugriff von VNB, ÜNB und weiteren berechtigten Stellen auf betriebsrelevante d.h. nicht abrechnungsrelevante Daten direkt aus dem Smart-Meter-Gateway (Konzept „sternförmige Datenübermittlung“).

Die im Messstellenbetriebsgesetz vorgesehene tägliche und sternförmige Datenübermittlung kann ihren Nutzen für ÜNB und BKV erst nach 5-10 Jahren entfalten, wenn nämlich eine nennenswerte Anzahl intelligenter Messsysteme auch tatsächlich installiert ist. Demgegenüber wirkt unser Vorschlag der verkürzten MaBiS-Fristen bereits ab dem ersten Tag positiv auf alle Marktteilnehmer.

Nutzen Sie unseren [Tagesworkshop zum Thema Digitalisierung / Messstellenbetriebsgesetz](#).

Kompakt und praxisnah informieren wir Sie hier, über alle wichtigen Änderungen.

Ihr Ansprechpartner: [Ulrich Rosen](#), Tel.: 0241 / 470 62-414

Vorbereitung auf die ‚tägliche Netzkontoabrechnung Gas‘ ab dem 1. Oktober 2016

Am 30. Juni 2016 wird die **Kooperationsvereinbarung (KoV) 9** nach Abstimmung mit BNetzA und Verbänden veröffentlicht.

Sie wird die **schärferen Rahmenbedingungen der neuen Netzkontoabrechnung ab dem 1.10.2016** enthalten, deren Ausgestaltung gewissermaßen feststeht. Das aktualisierte Anreizsystem wird für synthetisch sowie analytisch bilanzierende Ausspeisenetzbetreiber (ANB) gelten und zielt nicht mehr auf das monatliche Netzkonto sondern auf eine Betrachtung von **Tagesabweichungen**.

Anhand von Schwellenwerten für Unter- und Überallokation werden künftig die abrechnungsrelevanten Mengen bestimmt. Karenztage versprechen leichte Schonung; die Allokationsgüte sollte dennoch weiter verbessert werden.



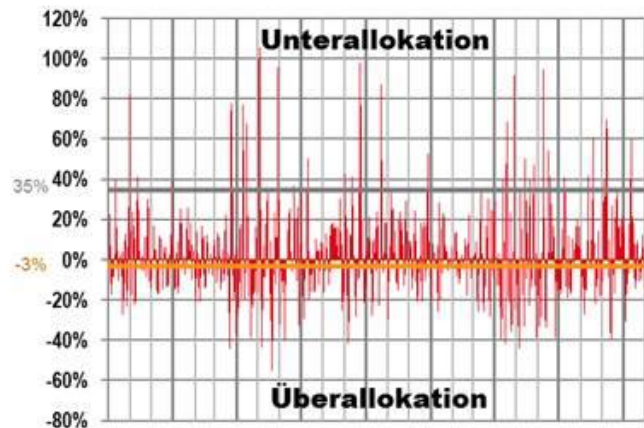
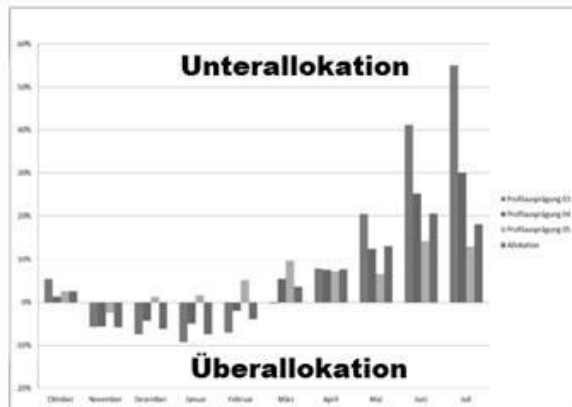
Anreizsystem bis 30.09.2016

Anreizsystem ab 01.10.2016

Monatliche prozentuale
Netzkontoabweichungen



Tägliche prozentuale
Netzkontoabweichungen



B E T

Wir raten Ihnen, jetzt die **eigene Allokation** unter Maßgabe der zukünftigen Anforderungen zu **bewerten**. In einem Zug sollte gleichermaßen auch die Wirksamkeit wesentlicher Maßnahmen zur **Verbesserung der Allokationsgüte** geprüft werden. Anerkannte Maßnahmen dafür sind u. a. der Einsatz der neu entwickelten SigLinDe-Profile der FfE GmbH, optimierte Bildungsregeln für die Temperaturzeitreihe sowie Optimierungsfaktoren für analytisch bilanzierende ANB.

Maßgeschneidert unterstützen wir Sie gern bei der **Analyse der Auswirkungen des neuen Anreizsystems** und beraten Sie, welche Maßnahmen bei Ihnen zu einer verbesserten Allokationsgüte sowie Risikominimierung führen.

Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner: [Simon Kutzner](#), Tel.: 0241 470 62-405, [Ulrich Rosen](#), Tel.: 0241 470 62-414

Fristen zum 30.06.2015 nicht verpassen

Auch im Schatten der ARegV Novelle 2016 wird es weiterhin verschiedene Aufgaben und Meldepflichten für die betroffenen Verteilnetzbetreiber im Strom- und Gasbereich geben. Zumindest noch in diesem Jahr sind daher folgende, fristgetriebenen Hinweise zu beachten:

1. Abgabe der Daten zum Regulierungskonto: Frist 30.06.2016

Die Erhebungsbögen hierzu werden derzeit bei den Regulierungsbehörden aktualisiert und kurzfristig auf den jeweiligen Internetseiten veröffentlicht, bzw. per E-Mail (Rundschreiben) elektronisch verteilt.

Auf dieser Datengrundlage ermitteln die Regulierungsbehörden Differenzbeträge, die im Regulierungskonto verbucht werden.

Im Zuge dieser Datenerhebung werden insbesondere im Strombereich neben den verschiedenen buchhalterischen Erlöskonten im Netz vermutlich auch wieder die dahinter stehenden Mengen und Preise gemeldet. Die Summe aus Mengen x Preisen lässt sich wiederum über die gebuchten Erlöse plausibilisieren.

2. Antrag auf einen Erweiterungsfaktor: Frist 30.06.2016

Der Erweiterungsfaktor kann in diesem Jahr ggf. zum letzten Mal beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass

dazu ebenfalls aktualisierte Erhebungsbögen bei den Regulierungsbehörden zum Download bereitgestellt gestellt werden.

3. **Antrag zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren Gas** für die 3. Regulierungsperiode: Frist 30.06.2015 (künftig gem. ARegV Novelle 31.03. des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres)

Soweit Sie die Möglichkeit zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren haben, sich aber noch nicht dafür oder dagegen entschieden haben, stehen wir Ihnen als **Entscheidungshilfe** mit unserer Sachkenntnis gerne zur Verfügung. Wir konnten bereits in vielen Fällen wirtschaftliche Vorteile aufzeigen.

Dafür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an!

Ihr Ansprechpartner: [Micha Ries](#), Tel.: 0241 740 62 – 446

Tagesworkshop: Digitalisierung / Messstellenbetriebsgesetz

Mit der ersten Lesung des „**Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende**“ am 26.02.2016 und der Anhörung am 13.04.2016 hat der Gesetzgeber die Weichen im Hinblick auf den Roll-out von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gestellt. Wir gehen davon aus, dass das Gesetz noch vor der Sommerpause im Parlament verabschiedet wird. Auch wenn im Detail noch um Anpassungen gerungen wird, können und müssen sich Energieversorger in ihren jeweiligen Marktrollen als Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant und Erzeuger mit den zukünftigen Rahmenbedingungen und den unternehmensspezifischen Auswirkungen intensiv auseinandersetzen.

Wir wissen, dass viele Netzbetreiber die **Übernahme der Grundzuständigkeit** für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme mit Frist zum 30.06.2017 beantragen wollen. Ein Schlüsselfaktor dafür ist die Zusammenarbeit mit einem professionellen Dienstleister, der die Smart-Meter-Gateway-Administration sicherstellt. Dafür muss die „richtige“ unternehmensspezifische Fremdleistungstiefe festgelegt werden.

Um Ihre Grundsatzentscheidung zu unterstützen, haben wir einen **praxisnahen Tagesworkshop** konzipiert. Der Workshop selbst ist in folgende drei Themenschwerpunkte unterteilt:

1. Wesentliche Inhalte und **aktueller Stand des Messstellenbetriebsgesetzes**, Dienstleistungs- und Wettbewerbsumfeld sowie Einordnung in ein zukünftiges Markt- und Netzdesign,
2. **Realistische Handlungsoptionen**, damit verbundener interner Anpassungsbedarf sowie konkrete Anforderungen an einen externen Dienstleister,
3. **Unternehmensspezifischer Maßnahmenkatalog** und Handlungsplan.

Wir stellen uns individuell auf Ihre Situation ein. Dafür fragen wir im Vorfeld relevante Mengengerüste und weitere Informationen ab. Im Rahmen des Workshops werden wir dann ausreichend Zeit zur Diskussion **technisch-wirtschaftlicher Fragestellungen** im Zusammenhang mit dem zukünftigen Messstellenbetrieb reservieren: u. a. für Investitionsplanung zur Basisjahroptimierung, Kriterien für den netzspezifischen Roll-out, Zukunftsfähigkeit der Zählerfernauslesung, Synergiepotenziale bei Rundsteuerempfänger/Steuerbox und langfristige Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs. Aus Sicht des Gesamtunternehmens diskutieren wir mit Ihnen **innovative Vertriebsprodukte** und Mehrwertdienste für den Kunden und welchen Einfluss diese auf die Roll-out-Planung haben können.

Der Workshop orientiert sich an einer pragmatischen und unternehmensspezifischen Herangehensweise und gibt Ihnen die Möglichkeit, die inhaltlichen Schwerpunkte mit uns vorab auf Ihre konkreten Bedürfnisse anzupassen. Gerne bieten wir Ihnen auch einen gemeinsamen Workshop für mehrere Energieversorgungsunternehmen an.

Melden Sie sich an! Es lohnt sich.

Ihr Ansprechpartner: [Ulrich Rosen](#), Tel.: 0241 470 62-414

Wichtige Informationen für Sie zusammengestellt

Gutachten: Verteilnetzbetreiber sollten Datendrehscheibe bleiben

Neben dem Kurzgutachten zum Download finden Sie einen thematisch angepassten Foliensatz, die Pressemitteilung und die Anmeldung zum Tagesworkshop.

Workshop: Kostenprüfung Gas und Novellierung ARegV

Sie erhalten einen Überblick der kommenden ARegV-Änderungen ergänzt um die neuesten Entwicklungen im regulierten Strom- und Gasnetzbereich. Dieser Inhouse-Workshop richtet sich an Strategen und Praktiker aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Kostenrechnung, Netzwirtschaft, Regulierungsmanagement, Unternehmenssteuerung und Controlling.

Stellungnahme zum Referentenentwurf § 46 EnWG

Der Anfang Dezember vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichte Gesetzentwurf zur Vergabe von Wegenutzungsrechten bei der leitungsgebundenen Energieversorgung ist noch nicht der große Wurf. Lesen Sie unsere kritische Betrachtung des Gesetzentwurfs.

Unsere **Fachartikel** zu diversen aktuellen Themen finden Sie auf unserer Website.

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062-422 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verantwortlicher Herausgeber:

BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH •

Geschäftsführer: Dr. -Ing. Wolfgang Zander und Dr. -Ing. Michael Ritzau • Alfonsstraße 44 • 52070 Aachen •

Telefon +49 241 47062-0 • Telefax +49 241 47062-600 • www.bet-aachen.de • info@bet-aachen.de •

USt-ID-Nr. DE161524830 • Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731 •

Redaktion: Simone Lehmann • Telefon +49 241 47062-422 • simone.lehmann@bet-aachen.de •